



- Grüezi miteinander
- Wir danken Ihnen für Ihre Teilnahme am dritten Webinar zur Revision des Bankengesetzes in Bezug auf die Einlagensicherung.
- Wir werden im Folgenden der Einfachheit halber nur von Banken sprechen. Die Wertpapierhäuser sind aber genau gleich betroffen wie Banken.

Übersicht

Rückblick

1

Vorbereitungsmassnahmen

2

Stand Umsetzung

3

Fragen & Antworten

4

Seite 2



- Zuerst machen wir einen Rückblick, was in den letzten zwei Jahren gelaufen ist.
- Danach werden wir Ihnen die Begriffe der Vorbereitungsmassnahmen näherbringen.
- Dann werden wir einen Blick auf den aktuellen Stand der Umsetzung werfen.
- Am Ende kommen wir zu den Fragen und Antworten. Sie können dann Ihre Fragen in den Chat schreiben. Wir werden diese soweit möglich direkt nach der Präsentation beantworten.

Ziel Webinar



Seite 3

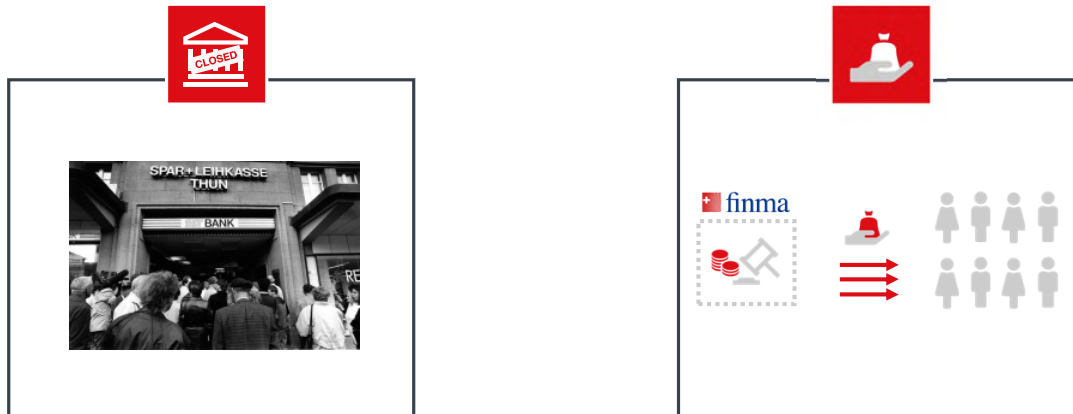


- Ziele des Webinars sind:
 1. Sie sind über den aktuellen Stand in Bezug auf die Vorbereitungsmassnahmen informiert.
 2. Sie wissen, wie ihre Bank von den Vorbereitungsmassnahmen betroffen ist.
 3. Sie kennen das weitere Vorgehen und den Zeitplan.



- Zuerst möchten wir aber auf die letzten zwei Jahre zurückblicken.

Konkurs einer Bank

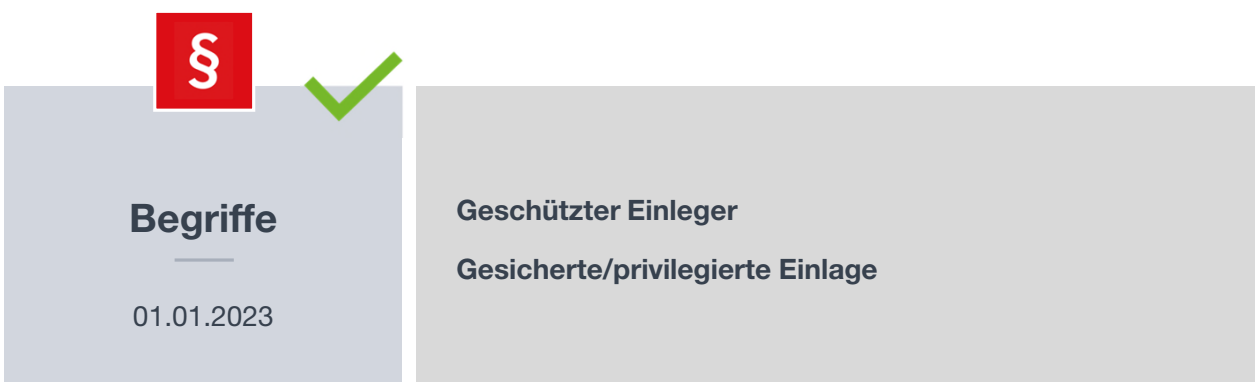


Seite 5




- Um den Einstieg zu erleichtern, schauen wir uns nochmals kurz das System der Einlagensicherung in der Schweiz an.
- Einlagen sind grundsätzlich Guthaben von Kunden auf Konten bei Banken. Das System der Einlagensicherung schützt im Konkurs einer Bank Guthaben bis 100 000 Franken pro Bank und Kunde vor dem Verlust. Diese Guthaben nennen wir «gesicherte Einlagen».
- Wenn eine Bank Konkurs geht, setzt die FINMA einen Liquidator ein.
- Dieser zahlt den Kunden rasch die gesicherten Einlagen aus. Er nutzt dafür die verbliebene Liquidität der konkursiten Bank.
- Reicht die Liquidität nicht aus, stellt esisuisse dem Liquidator das dafür benötigte Geld zur Verfügung. esisuisse kann dafür bei den anderen Banken insgesamt Beiträge bis zu 7.9 Milliarden Franken einfordern.
- Der Liquidator nutzt für die Auszahlung die Infrastruktur und Ressourcen der konkursiten Bank.
- Damit die Auszahlung innert der neuen Frist von sieben Arbeitstagen auch tatsächlich funktioniert, müssen deshalb neu alle Banken operative Vorbereitungsmassnahmen treffen.
- Auf diese neuen operativen Vorbereitungsmassnahmen gehen wir am heutigen Webinar erstmals detaillierter ein.


Webinar Nr. 1



Begriffe
01.01.2023

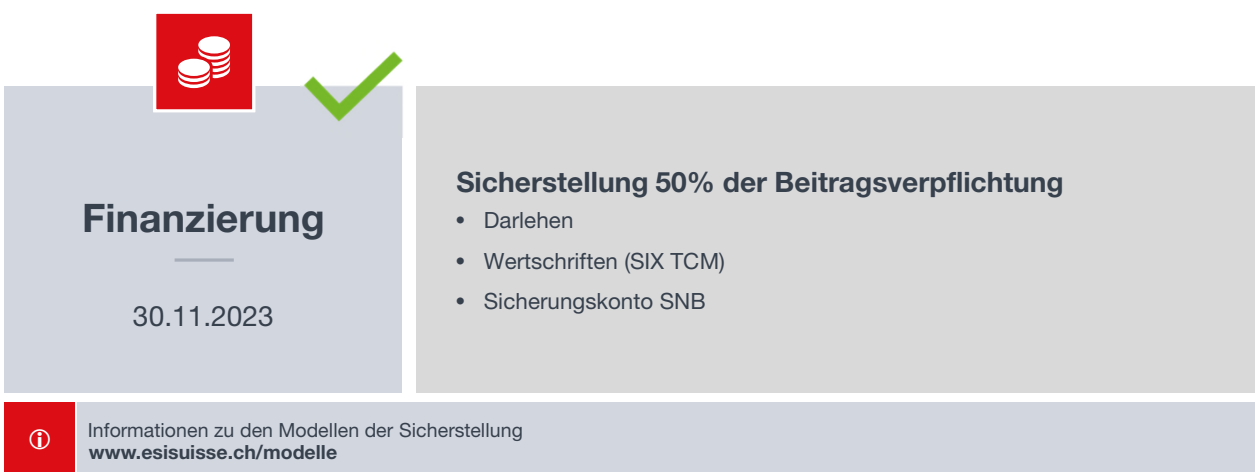
Geschützter Einleger
Gesicherte/privilegierte Einlage

 Die wichtigsten Änderungen ab 2023 auf einen Blick
www.esisuisse.ch/2023

Seite 6 

- Machen wir aber zuerst einen Rückblick auf das erste Webinar.
- Im ersten Webinar haben wir Ihnen aufgezeigt, was sich mit der Revision des Bankengesetzes per 1. Januar 2023 geändert hat. Die Änderungen haben in erster Linie die Begriffe des «geschützten Einlegers» und der «gesicherten Einlage» betroffen.
- Viele Banken haben ihre Kunden informiert und die Mitarbeiter geschult.
- Weitere Informationen finden Sie unter dem angegebenen Link.

Webinar Nr. 2



The slide features a red icon of stacked coins with a green checkmark above it. The main content is divided into two grey rectangular sections. The left section contains the word 'Finanzierung' in bold, a horizontal line, and the date '30.11.2023'. The right section is titled 'Sicherstellung 50% der Beitragsverpflichtung' and lists three bullet points: 'Darlehen', 'Wertschriften (SIX TCM)', and 'Sicherungskonto SNB'. At the bottom left, there is a red square with a white information icon and the text 'Informationen zu den Modellen der Sicherstellung' and the URL 'www.esisuisse.ch/modelle'. The 'esisuisse' logo is in the bottom right corner.


Finanzierung

30.11.2023

Sicherstellung 50% der Beitragsverpflichtung

- Darlehen
- Wertschriften (SIX TCM)
- Sicherungskonto SNB

Informationen zu den Modellen der Sicherstellung
www.esisuisse.ch/modelle

Seite 7 

- Im zweiten Webinar haben wir die Änderungen der Finanzierung betrachtet. Hier gab es eine Umsetzungsfrist bis am 30. November 2023.
- Neu ist folgendes Element hinzugekommen: Alle Banken mussten 50 Prozent ihrer maximalen Beitragsverpflichtung gegenüber esisuisse sicherstellen. Insgesamt also rund 4 Milliarden Franken.
- Wenn eine Bank ihren Beitrag in einem Konkurs nicht bezahlt oder selbst Konkurs geht, kann esisuisse diese Sicherstellung verwerten.
- Für die Sicherstellung werden den Banken drei Modelle angeboten: Darlehen, Wertschriftendepot bei der SIX oder ein Sicherungskonto bei der Schweizerischen Nationalbank. Weitere Informationen finden Sie unter dem angegebenen Link.
- Alle Mitglieder haben innert der Frist die Sicherstellung geleistet. Wir danken Ihnen für die erfolgreiche Zusammenarbeit.

Reporting der Einlagensicherung

Reporting der Einlagensicherung



Empfehlung zur Verbuchung

Deutsch	Französisch	Italienisch	Englisch
Empfehlung zur Verbuchung der Positionen gegenüber esisuisse in der Bilanz 31.07.2024 Folgende Empfehlung an die Mitglied-Banken und Wertpapierfirmen von esisuisse zur Verbuchung der Positionen gegenüber esisuisse in der Bilanz wurde in Abstimmung mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle FINMA erstellt.	Recommandation pour la comptabilisation des positions vis-à-vis d'esisuisse dans le bilan 31.07.2024 La recommandation suivante destine aux membres bancaires et fiduciaires d'esisuisse concernant la comptabilisation des positions vis-à-vis d'esisuisse dans le bilan à été élaborée en consultation avec l'Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers (FINMA).	Recomandazione sulla contabilizzazione delle voci in bilancio nei confronti di esisuisse 31.07.2024 La seguente raccomandazione rivolta ai membri bancari e fiduciari di esisuisse riguarda la contabilizzazione delle voci in bilancio nei confronti di esisuisse e stata redatta di concerto con l'Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari (FINMA).	Recommendation for recording positions vis-à-vis esisuisse in the balance sheet 31.07.2024 The following recommendation to the members banks and investment firms of esisuisse on the recording of positions vis-à-vis esisuisse in the balance sheet was drawn-up in consultation with the Swiss Financial Market Supervisory Authority (FINMA).
1. Definition Maximale Beitragspflichtung Beitragspflichtung der Bank an esisuisse (7,5% der geschätzten Einlagen bei der Bilanz, esisuisse informiert die Bank in der Regel im Juni über die maximale Beitragspflichtung ab 1. Juli.	1. Définition Obligation de contribution maximale Obligation de contribution due par la banque à esisuisse (7,5% des dépôts garantis de la banque). Esisuisse informe la banque en juin de l'obligation de contribution maximale à partir du 1 ^{er} juillet.	1. Definizione Obligo contributivo massimo Obbligo contributivo della banca nei confronti di esisuisse (7,5% dei depositi garantiti presso la banca). Esisuisse a giugno informa la banca dell'obbligo contributivo massimo a partire dal 1 ^o luglio.	1. Definition Maximum contribution obligation Contribution obligation of the bank to esisuisse (7,5% of the guaranteed deposits with the bank). esisuisse usually informs the bank in June about the maximum contribution obligation as of 1 July.
Eintragungsverpflichtung Beitragspflichtung der Bank an esisuisse, die nicht als Bilanzposten ausgewiesen werden muss.	Entrée en obligation Obligation de contribution due par la banque à esisuisse qui n'a pas à être inscrite comme contribution sur son bilan.	Obbligo di deposito Obbligo contributivo della banca nei confronti di esisuisse non richiesto come contributo nel conto di applicazione.	Payment obligation Contribution obligation of the bank to esisuisse that was not claimed as a contribution in the event of a deposit insurance claim.
Schuldenerklärung 90% der Eintragungsverpflichtung muss zu Gunsten von esisuisse eingezahlt werden. Zur Rückzahl werden die Bankkonten, Sparkonten (FINMA) oder Schweizerische Eidgenossenschaft (FINMA)	Relevé 90% de l'engagement obligatoire doit être versé au bénéfice d'esisuisse. Tant esisuisse, au titre, les comptes bancaires, les comptes (FINMA) ou le compte de garantie (FINMA).	Scadenza 90% dell'importo contributivo deve essere versato a favore di esisuisse. Esisuisse, in merito, ha i conti bancari, i conti (FINMA) o il conto di garanzia (FINMA).	Settlement 90% of the payment obligation must be secured in favour of esisuisse. A choice can be made between the bank, esisuisse (FINMA) or FINMA (Swiss account number).

www.esisuisse.ch/reporting

www.esisuisse.ch/verbuchung

- Nach dem zweiten Webinar haben wir eine Tabelle über das Aufsichtsreporting betreffend Einlagensicherung erstellt.
- Auch haben wir eine Empfehlung erstellt, wie die Positionen gegenüber esisuisse in den Bankbilanzen verbucht werden sollten.
- Die Dokumente haben wir zusammen mit Banken, FINMA, SNB und IT-Anbietern abgestimmt. Die aktuellen Versionen finden Sie unter den angegebenen Links.

Umfrage



The screenshot shows a survey form on the esisuisse website. The title is 'Webinar Nr 3: Fragebogen Umsetzung Vorbereitungsmassnahmen BankG'. Below the title, there is a request to complete the survey by April 12, 2024. The form is divided into two main sections: 'A. Kontaktperson für das Projekt Umsetzung Vorbereitungsmassnahmen BankG' and 'B. Verwendetes Kernbankensystem'. Section A includes fields for Name, Funktion, Abteilung, and Telefon. Section B includes a dropdown for the core banking system and radio buttons for 'Finanz' and 'Andere'.

Seite 9



- Zur Vorbereitung auf dieses Webinar haben wir im Frühjahr eine Umfrage bei allen Banken durchgeführt.
- Wir haben Sie gefragt, welche Fragen und Bedürfnisse Sie im Bezug auf die Vorbereitungsmassnahmen haben.
- Einige der Fragen, die von den Banken eingebracht wurden, können wir heute beantworten. Viele Fragen können wir aber erst später beantworten.
- Ebenso haben wir Sie darauf hingewiesen, dass zurzeit auf politischer Ebene regulatorische Entwicklungen laufen, die einen Einfluss auf die Vorbereitungsmassnahmen haben könnten.
- Hierzu stehen wir im laufenden Austausch mit dem Finanzdepartement, der FINMA und der SNB. Mehr dazu später.



Vorbereitungsmassnahmen

 esisuisse

Seite 10

- Somit kommen wir nun auch zum Hauptthema dieses Webinars: Die Vorbereitungsmassnahmen.

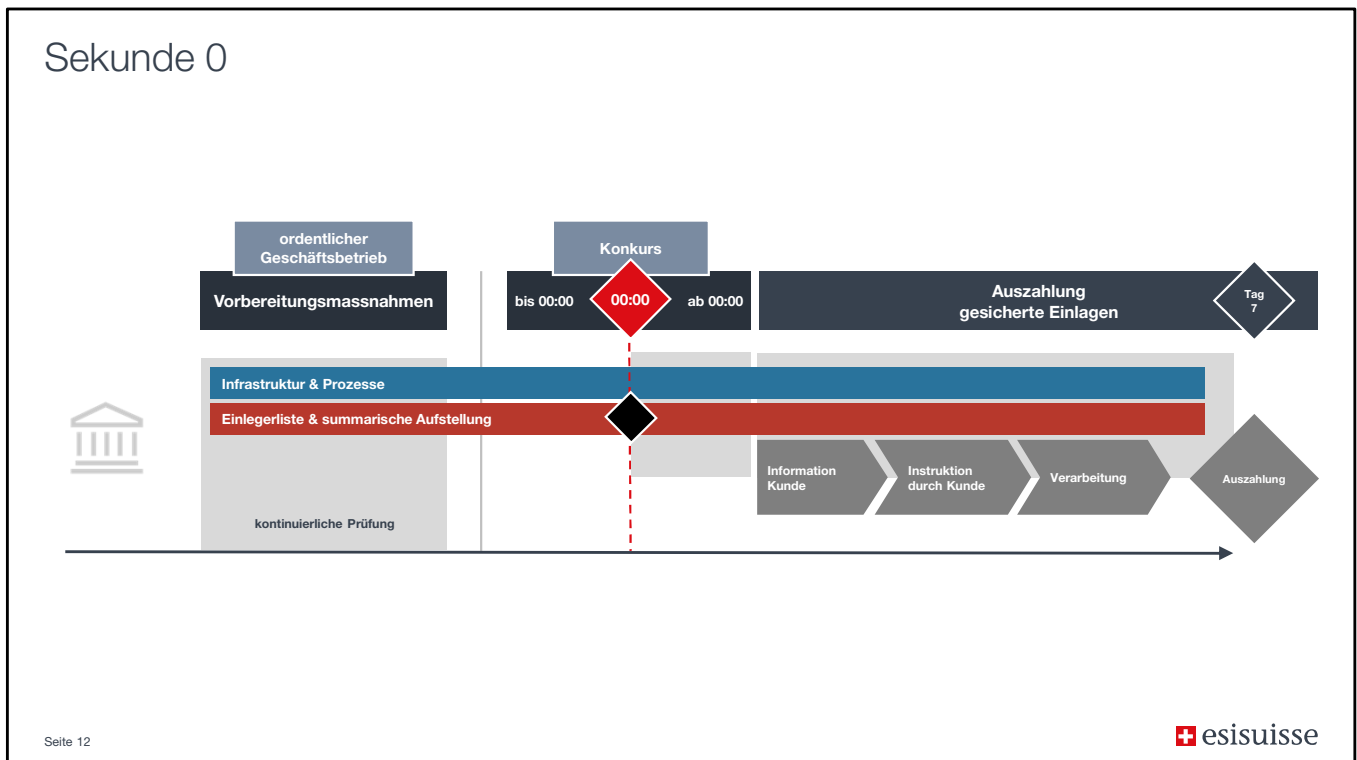
Übersicht Änderung BankG



Seite 11

 esisuisse

- Der Gesetzgeber hat den Banken für die Vorbereitungsmassnahmen eine Umsetzungsfrist von fünf Jahren eingeräumt.
- Wir möchten nun aufzeigen, was in den verbleibenden rund dreieinhalb Jahren bis zum 31. Dezember 2027 ansteht.



- Gehen wir zuerst auf die Frage ein: Wieso braucht es Vorbereitungsmassnahmen?
- Wenn heute die FINMA einen Konkurs eröffnet, setzt sie einen Liquidator ein. Die Bank wird auf eine bestimmte Sekunde hin geschlossen.
- Dies geschieht grundsätzlich ohne Vorankündigung und ohne Vorbereitung. Der Liquidator stoppt zusammen mit den Angestellten der Bank den Betrieb.
- Der Liquidator muss zum Beispiel:
 - Laufende Zahlungen sofort stoppen.
 - Karten und das E-Banking sperren.
 - Schnittstellen zum Kernbankensystem deaktivieren.
 - Die Angestellten und Kunden informieren.
- Auch müssen alle Forderungen der Gläubiger in der Sekunde 0 berechnet und sicher festgehalten werden.
- Der Liquidator muss auch wissen, welche Gläubiger Anspruch auf die rasche Auszahlung von gesicherten Einlagen haben.
- Ganz abstellen darf der Liquidator die Bank aber nicht, denn er benötigt die IT- und Zahlungssysteme, um innert der gesetzlichen Frist die gesicherten Einlagen auszuzahlen.
- Stand heute sind die Kernbankensysteme nicht in der Lage, kontrolliert gestoppt zu werden. Sie sind auch nicht fähig, automatisch eine Liste zu generieren, die dem Liquidator die rasche Auszahlung der gesicherten Einlagen nach den neuen Regeln ermöglicht.
- Die Banken müssen deshalb neu Vorbereitungsmassnahmen für den eigenen Konkurs treffen. Schauen wir uns jetzt diese neuen regulatorischen Anforderungen an.

BankG

Art. 37h

Abs. 3

Die Selbstregulierung wird genehmigt, wenn sie: (d.) **jede Bank dazu verpflichtet, dass sie im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit die notwendigen Vorbereitungen trifft**, die [...] Konkursliquidator die **Erstellung eines Auszahlungsplans, die Kontaktierung der Einleger sowie die Auszahlung** gemäss Artikel 37j erlauben.

Abs. 4

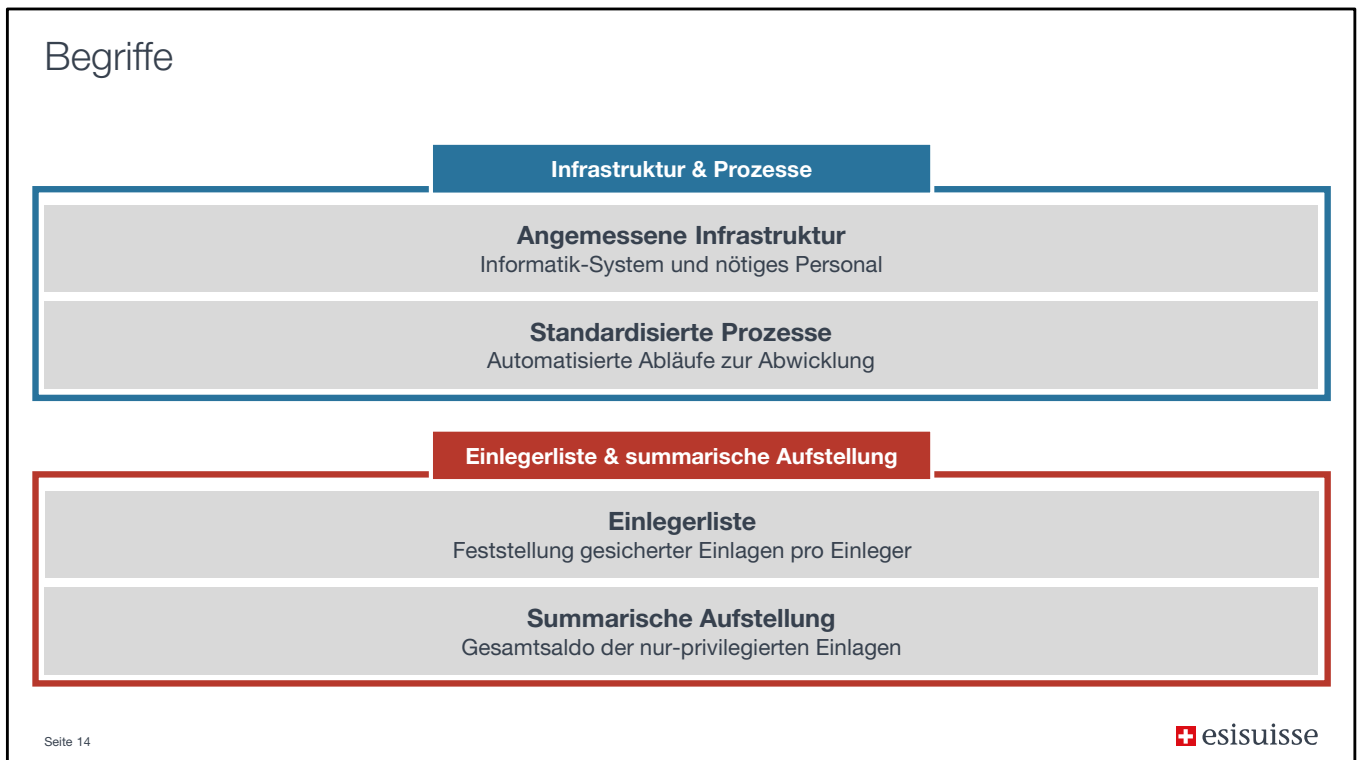
zu den Vorbereitungen nach Absatz 3 Buchstabe d gehört insbesondere die Bereitstellung:

- a. einer angemessenen Infrastruktur;
- b. standardisierter Prozesse;
- c. einer Einlegerliste mit den gemäss Absatz 1 gesicherten Einlagen;
- d. einer summarischen Aufstellung mit den übrigen gemäss Artikel 37a Absatz 1 privilegierten Einlagen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 17. Dezember 2021

Die Anforderungen an die Selbstregulierung nach Artikel 37h Absatz 3 Buchstabe d müssen spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten [...] erfüllt sein.

- Was sagt das Gesetz genau?
- Jede Bank muss im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit folgende Vorbereitungen treffen:
 - a. eine angemessene Infrastruktur
 - b. standardisierte Prozesse
 - c. eine Einlegerliste und
 - d. eine summarische Aufstellung.
- Dank diesen Vorbereitungen kann der Liquidator einen Auszahlungsplan erstellen, die Kunden kontaktieren sowie die Auszahlung der gesicherten Einlagen vornehmen.
- Jetzt stellt sich die Frage, was unter diesen Begriffen zu verstehen ist.



- Der Begriff der «angemessenen Infrastruktur» umfasst gemäss Bankenverordnung ein angemessenes Informatik-System und das nötige Personal.
- Die Bankenverordnung versteht unter dem Begriff der «standardisierte Prozesse»: automatisierte Abläufe, die insbesondere gewährleisten, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen die Einleger kontaktiert, deren Zahlungsinstruktionen eingeholt und diese verarbeitet werden können.
- Die angemessene Infrastruktur und die standardisierten Prozesse fassen wir zusammen und verwenden die Farbe Blau.
- Die «Einlegerliste» soll gemäss Verordnung dem Liquidator ermöglichen, die gesicherten Einlagen pro Einleger festzustellen.
- Der Begriff der «Summarischen Aufstellung» umfasst gemäss Verordnung den Gesamtsaldo der privilegierten, aber nicht gesicherten Einlagen. Es handelt sich hier um
 - die Forderungen von Freizügigkeits- und Säule 3a-Stiftungen,
 - Einlagen, bei ausländischen Zweigniederlassungen und
 - sogenannte In-Flight-Transactions bei zentralen Gegenparteien oder Korrespondenzbanken.
- Die Einlegerliste und die summarische Aufstellung fassen wir zusammen und verwenden die Farbe Rot.
- Wir haben für Sie die Rechtsquellen zu den Begriffen zusammengetragen. Sie können diese später der zusätzlichen Folie im Anhang entnehmen. Viel mehr Details als das eben Vorgetragene lässt sich aber nicht finden. Zusammenfassend kann also gesagt werden, dass die Rechtsquellen zu den Begriffen vage sind und Interpretationsspielraum besteht.

Betroffene Banken

Einlegerliste & summarische Aufstellung

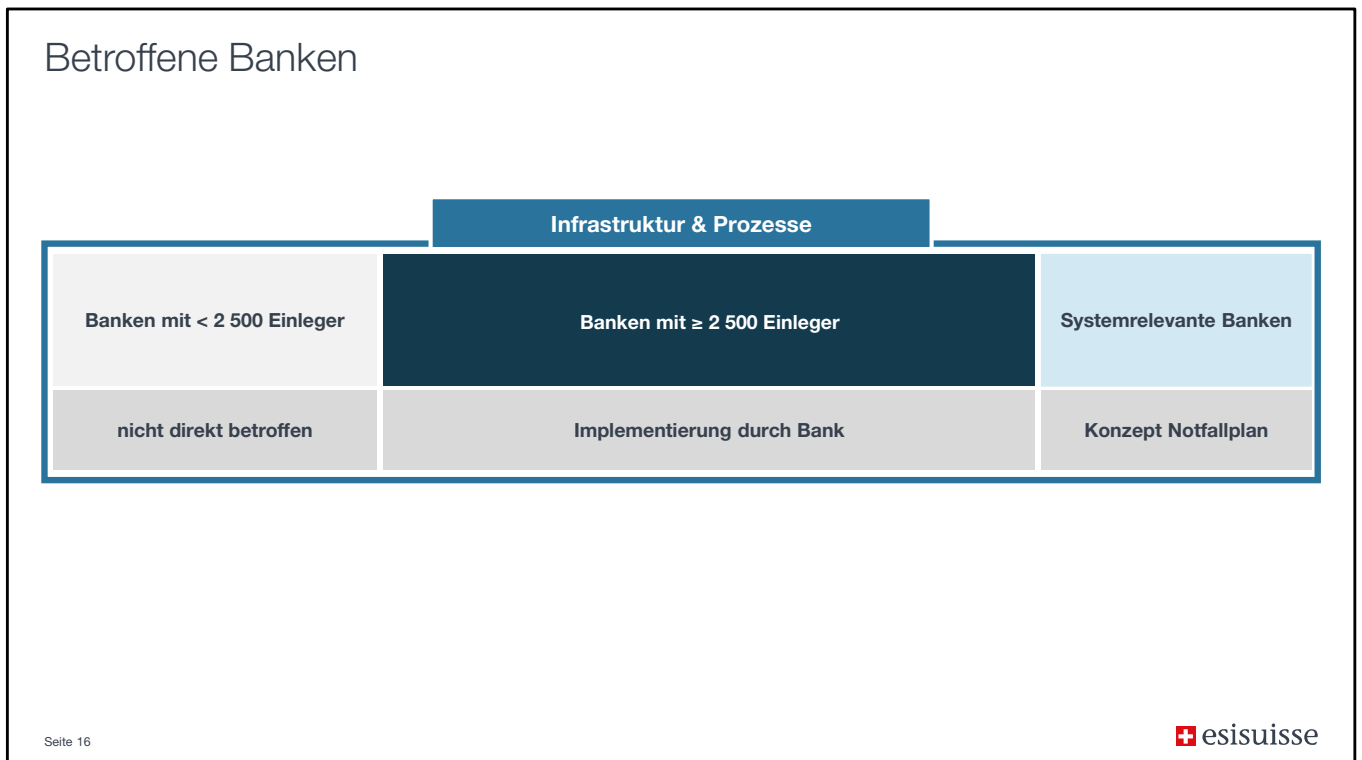
Alle Banken

Funktionalität Einlegerliste vermutlich im Kernbankensystem
Implementierung bei Bank

Seite 15



- Welche Banken sind von welchen Vorbereitungsmassnahmen betroffen?
- Die Einlegerliste und die summarische Aufstellung müssen alle Banken umsetzen.
- Gemäss unserer Einschätzung sollte das Kernbankensystem die Funktionalität der Einlegerliste zur Verfügung stellen. Allenfalls muss die Konfiguration und die Parametrisierung angepasst werden.



- Kommen wir zu Infrastruktur und Prozesse.
- Banken, die weniger als 2 500 Einleger haben, sind hier von eigenen Vorbereitungsmassnahmen befreit.
- Systemrelevante Banken müssen ein Konzept zu Infrastruktur und Prozesse im Notfallplan vorsehen.
- Alle übrigen Banken müssen Infrastruktur und Prozesse implementieren.

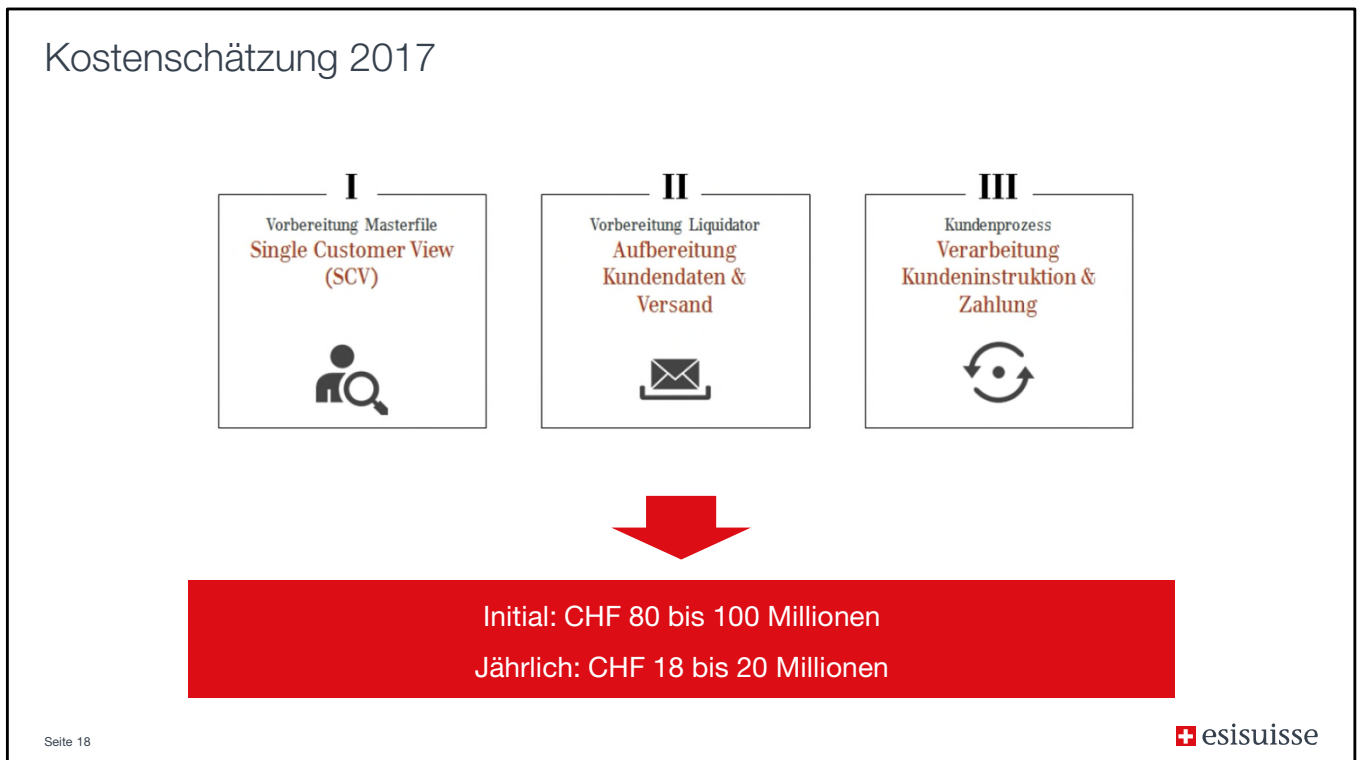


Stand Umsetzung

 esisuisse

Seite 17

- Wie sieht der Stand bei der Umsetzung aus?



- 2017 haben zwei Arbeitsgruppen der Schweizerischen Bankiervereinigung unter Mitwirkung von Banken, esisuisse und Behörden die Kosten für die Umsetzung der Vorbereitungsmassnahmen geschätzt. Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Gesetzesrevision diese Kostenschätzung übernommen.
- Der Aufwand für die gesamte Branche wurde mit initial rund 80 bis 100 Millionen Franken angegeben. Die jährlich wiederkehrenden Kosten belaufen sich gemäss damaliger Schätzung auf rund 18 bis 20 Millionen Franken. Bei den Kosten handelt sich vor allem um IT- und Personalaufwände.
- Die Kosten für die Prüfung der Vorbereitungsmassnahmen durch die Prüfgesellschaften bzw. die FINMA sind darin nicht enthalten.
- Wir haben es mit hohen Kosten zu tun. Jede Bank muss also Umsetzungskosten einplanen.

Unterstützung der Banken



Seite 19



- Falls jede Bank individuell umsetzt, muss jede einzelne Bank alle offenen Fragen selbst abklären.
- Dies kann zu unterschiedlichen Interpretationen und Lösungen führen, die nach der bankengesetzlichen Prüfung allenfalls wieder geändert werden müssen.
- Es entsteht gesamthaft in der Branche ein sehr grosser Aufwand.
- Das Ziel von esisuisse ist deshalb
 1. Den Banken die Umsetzung zu erleichtern: z.B. durch gebündelte Vorabklärungen, Beantwortung offener Fragen oder durch externe Rechtsgutachten. Unsere Vorarbeiten beschleunigen dann auch Ihre interne Umsetzung.
 2. Die Prüfung einer Kostensenkung durch standardisierte Lösungen. Wir klären hier ab, was für die gesamte Branche angeboten werden könnte.
 3. Die Sicherstellung der Funktionalität des Systems der Einlagensicherung durch eine hohe Qualität der Umsetzung. Denn ein funktionierender Einlegerschutz stärkt das Vertrauen in die Banken und in den Finanzplatz Schweiz.
- Gleichzeitig müssen wir die laufenden regulatorischen Diskussionen auf politischer Ebene im Auge behalten. Wir möchten nicht, dass Sie Lösungen bauen, welche noch während der Umsetzung überholt sind.

Laufende Abklärungen



Seite 20

 esisuisse

- esisuisse tauscht sich deshalb mit verschiedenen Akteuren in einer Arbeitsgruppe aus.
- Dieser gehören unter anderem die FINMA, das Finanzdepartement und die SNB an. Für die technische Expertise leisten Finnova, Avaloq und Entris Banking wertvollen Input.
- Wir konnten auch Experten mit konkreter Erfahrung aus dem In- und Ausland beiziehen.
- Ziel ist, dass die Vorbereitungsmassnahmen mit dem übrigen Umfeld abgestimmt sind. Z.B. mit dem Zahlungsverkehr, der neuen Bankeninsolvenzverordnung oder allfälligen weiteren politischen Entwicklungen.
- Hier geht es auch darum, dass wir frühzeitig wissen, wie das Prüfwesen der FINMA aussehen wird.

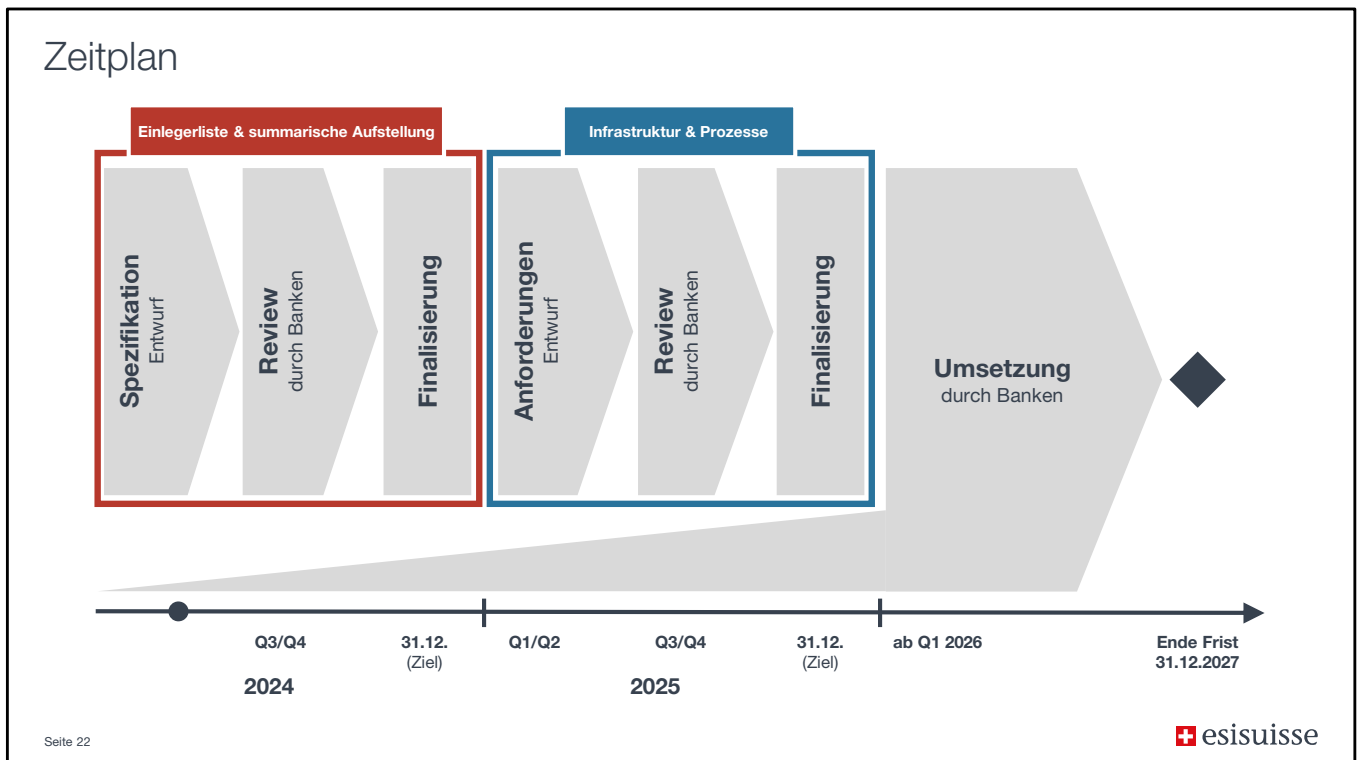


Nächste Schritte

 esisuisse

Seite 21

- Auch Sie werden in die laufenden Arbeiten eingebunden.
- Wir zeigen Ihnen nun die nächsten Schritte auf.



- Die Spezifikation der Einlegerliste wird momentan erarbeitet. Sobald der Entwurf steht, sind alle Banken eingeladen die Spezifikation einem Review zu unterziehen.
- Ziel ist, dass wir bis Ende dieses Jahres die Finalisierung abschliessen.
- Dann werden wir mit den Anforderungen zu Infrastruktur und Prozesse fortfahren. Dies muss mit dem FINMA-Prüfwesen abgestimmt sein.
- Allfällige Anpassungen am Anhang 1 der Selbstregulierung werden wir ebenfalls mit der FINMA abstimmen. Die Finalisierung soll vor Ende 2025 abgeschlossen sein.
- Mit der Planung des Projekts und der Projektorganisation können Sie jetzt beginnen. Ziel ist, dass Sie mit der Umsetzung spätestens Anfang 2026 beginnen können.
- Sie haben dann rund zwei Jahre Zeit für die Umsetzungsarbeiten.
- Die Vorbereitungsmassnahmen müssen spätestens am 31. Dezember 2027 umgesetzt sein.



- Fassen wir zusammen:

Zusammenfassung



Seite 24



- esisuisse unterstützt Sie weiter bei der Umsetzung. Wir informieren Sie über die laufende Entwicklung.
- Nächster Punkt ist für Sie der Review der Spezifikation der Einlegerliste.
- 2025 werden wir uns auf die weiteren Vorbereitungsmassnahmen fokussieren. Unser Ziel ist es, dass die Anforderungen an Infrastruktur und Prozesse bis Ende 2025 vollständig definiert sind.
- Wenn Sie mit der Umsetzung spätestens Anfang 2026 beginnen, haben Sie rund zwei Jahre Zeit bis zum Ablauf der Frist.
- Unseres Erachtens ist jetzt der Zeitpunkt, dass Sie in Ihrer Bank mit der Planung des Projekts und der Projektorganisation beginnen.



Deposit

Fragen und Antworten

 esisuisse

Seite 25

- Kommen wir nun zu Ihren Fragen.

Schreiben Sie Ihre Fragen jetzt in den Chat



5 Min.

Seite 26



- Wir lassen Ihnen jetzt fünf Minuten, um allfällige Fragen zu formulieren.
- Sie können Ihre Fragen in den Chat schreiben. Alle Fragen, die wir direkt beantworten können, werden wir gerne jetzt beantworten.
- Antworten zu Fragen, die wir nicht sofort beantworten können, stellen wir den Teilnehmern später per E-Mail zu.

Weitere Fragen



info@esisuisse.ch

Seite 27

 esisuisse

- Für weitere Fragen können Sie gerne die E-Mail-Adresse info@esisuisse.ch nutzen.
- Auch hier sammeln wir die Fragen und stellen die konsolidierten Antworten dann allen Teilnehmern per E-Mail zu.

Webinar Nr. 3

Vorbereitungsmassnahmen



esisuisse
Centralbahnplatz 12
CH-4051 Basel, Schweiz

info@esisuisse.ch
www.esisuisse.ch

- Wir danken für Ihre Teilnahme und beenden jetzt das Webinar.

Rechtsquellen Vorbereitungsmassnahmen

Vorbereitungsmassnahmen Art. 37h Abs. 4 BankG	angemessene Infrastruktur	standardisierte Prozesse	Einlegerliste	summarische Aufstellung
BankG Art. 37h	¹ Die Selbstregulierung wird genehmigt, wenn sie: d. jede Bank dazu verpflichtet, dass sie im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit die notwendigen Vorbereitungen trifft, die dem Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragten oder Konkursliquidator die Erstellung eines Auszahlungsplans , die Kontaktierung der Einleger sowie die Auszahlung gemäss Artikel 37j erlauben. ² Zu den Vorbereitungen nach Absatz 3 Buchstabe d gehört insbesondere die Bereitstellung: a. einer angemessenen Infrastruktur; b. standardisierter Prozesse; c. einer Einlegerliste mit den gemäss Absatz 1 gesicherten Einlagen; d. einer summarischen Aufstellung mit den übrigen gemäss Artikel 37a Absatz 1 privilegierten Einlagen.			
Botschaft BankG zu Art. 37h	Die Banken müssen über eine den Anforderungen angemessene Infrastruktur und standardisierte Prozesse verfügen. Es muss möglich sein, dass die Zahlungsinstruktionen der Einlegerinnen und Einleger innert sehr kurzer Zeit möglichst automatisiert verarbeitet und abgewickelt werden können, weshalb angemessene und verhältnismässige Vorbereitungshandlungen durch die Banken umgesetzt werden müssen.		Im Zentrum steht dabei die Erstellung einer Einlegerliste. Darin aufzunehmen sind alle Einlegerinnen und Einleger, die über gesicherte Einlagen verfügen. Nur so können die Einlegerinnen und Einleger in Anwendung von Artikel 37j Absatz 2 E-BankG umgehend um Zahlungsinstruktionen gebeten und nach deren Erhalt die Einlagen innert sieben Tagen ausbezahlt werden.	Die Erhebung der Einlegerinnen und Einleger, die über privilegierte Einlagen verfügen, die nicht gleichzeitig gesichert sind, stellt insbesondere bei ausländischen Niederlassungen eine besondere Herausforderung dar. Aus diesem Grund sind diese privilegierten (nicht gesicherten) Einlagen lediglich summarisch zu erfassen. Die Bank soll jederzeit zumindest in der Lage sein, die Gesamtheit der privilegierten Einlagen (je ausländische Niederlassung) zu quantifizieren .
BankV Art. 42g BankV	Sie stellen sicher, dass ein der Anzahl der Einlegerinnen und Einleger angemessenes Informatik-System und das nötige Personal zur Verfügung stehen. Es muss gewährleistet sein, dass allfällige Dienstleistungsverträge in diesem Rahmen aufrechterhalten bleiben.	Sie legen standardisierte Abläufe fest, die insbesondere gewährleisten, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen die Einlegerinnen und Einleger kontaktiert , deren Zahlungsinstruktionen eingeholt und diese verarbeitet werden können.	Sie führen eine Einlegerliste (Art. 42i Abs. 1), die es der oder dem Untersuchungs- oder Sanierungsbeauftragten oder der Konkursliquidatorin oder dem Konkursliquidator (Beauftragte oder Beauftragter) ermöglicht, innert 72 Stunden nach Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e-h BankG oder des Bankenkurses die gesicherten Einlagen pro Einlegerin oder Einleger festzustellen .	Sie führen eine summarische Aufstellung der privilegierten Einlagen, die nicht zu den gesicherten Einlagen gehören (Art. 42i Abs. 2). Einlagen bei ausländischen Geschäftsstellen sind als Gesamtsaldo der privilegierten Einlagen für die jeweilige Jurisdiktion auszuweisen.
BankV Art. 42i BankV	-	-	¹ Die Einlegerliste umfasst den Bestand aller gesicherten Einlagen der einzelnen Einlegerinnen und Einleger bei schweizerischen Geschäftsstellen der Bank. ² Der Träger der Einlagensicherung gibt das Format der Einlegerliste vor.	² In der summarischen Aufstellung werden die privilegierten Einlagen aufgeführt, die nicht zu den gesicherten Einlagen gehören; sie umfassen: a. Einlagen nach Artikel 37a Absatz 1 BankG, bei einer ausländischen Geschäftsstelle der Bank; b. Einlagen nach Artikel 37a Absatz 5 BankG; c. Einlagen nach Artikel 42a Absatz 1 Buchstaben c und d.
Erläuternder Bericht BankV	Buchstaben a und b sollen dabei sicherstellen, dass die notwendige Infrastruktur und die entsprechenden Kommunikationskanäle vorhanden und auch nach der Konkurseröffnung für die Zwecke der Einlagensicherung funktionsfähig sind. Die Banken können sich dabei auf den mit den Kundinnen und Kunden vereinbarten Kommunikationskanal stützen. Der Prozess und die Vorbereitungshandlungen sind in geeigneter Form zu dokumentieren .		Die Einlegerliste nach Buchstabe c wird in Artikel 42j BankV konkretisiert. Dabei ist relevant, dass was nicht in die Einlegerliste aufgenommen wird, Teil der summarischen Aufstellung ist. Die Banken müssen weder jeden Tag noch monatlich oder quartalsweise eine Einlegerliste ziehen . Sie müssen aber in der Lage sein, die Einlegerliste im Anwendungsfall innert 72 Stunden zu erstellen. Dies bedeutet auch, dass sie die auf den privilegierten Einlagen aufgelaufenen Zinsen nicht regelmässig tagfertig berechnen müssen. Sie müssen auch hier nur in der Lage sein, die Berechnung im Anwendungsfall innert der genannten Frist vornehmen zu können. Das wäre beispielsweise der Fall, wenn das Institut über eine funktionsfähige Software-Lösung verfügt, welche die Berechnung sämtlicher aufgelaufenen Zinsen innerhalb von 72 Stunden ermöglicht . In die summarische Aufstellung nach Buchstabe d werden alle privilegierten aber nicht gesicherten Einlagen aufgenommen. Müssten diese in laufend aktualisierter Form in der Einlegerliste geführt werden, so wäre dies äusserst aufwendig und würde eine rasche Auszahlung der gesicherten Einlagen gefährden.	

Links



Folien und Referate der esisuisse Webinare
www.esisuisse.ch/webinar-info



Übersicht relevanter Rechtstexte zur Einlagensicherung
www.esisuisse.ch/gesetze



Reporting der Einlagensicherung
www.esisuisse.ch/reporting



Empfehlung zur Verbuchung der Positionen in der Bilanz
www.esisuisse.ch/verbuchung



Die wichtigsten Änderungen ab 2023 auf einen Blick
www.esisuisse.ch/2023

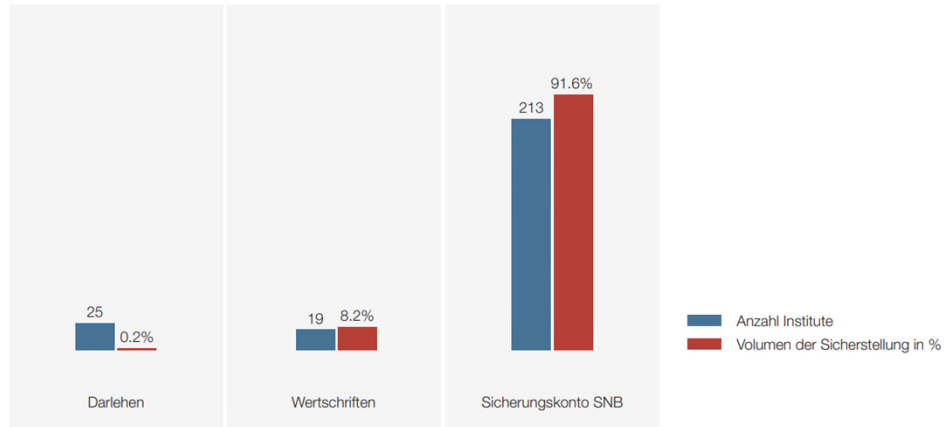


Informationen zu den Modellen der Sicherstellung
www.esisuisse.ch/modelle

Seite 30

Sicherstellung

Die Sicherstellung hat sich per 31.12.2023 wie folgt auf die Modelle verteilt:



Disclaimer



Die Informationen sind Ansichten von esisuisse und rechtlich nicht bindend.